

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Waltershausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 Nummer 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), in der jeweils gültigen Fassung, des § 90 des Achten Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2022), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 21, Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383 ff.) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung(en) für Kinder der Stadt Waltershausen vom 28.12.2010 hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in der Sitzung am 02.12.2019 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Waltershausen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Waltershausen.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Stadt Waltershausen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren/ Getränkegeld nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr/ des Getränkegeldes sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen.
Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 4 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten/ Getränken beginnt mit der Anmeldung zum Besuch in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Für den Monat, in dem die Sommerschließzeit der Einrichtung liegt, wird die Hälfte der Gebühr für den Monat erhoben.
- (3) Bei Abwesenheit des Kindes wegen nachgewiesener Krankheit oder Kur über einen zusammenhängenden Zeitraum von über vier Wochen wird die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet.
- (4) Eine kurzfristige Abwesenheit wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen lässt die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder unberührt.
- (5) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA- Lastschriftmandat erfolgen.
- (6) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (7) Den Familien wird in der Eingewöhnungsphase eingeräumt, die Kinder stundenweise in Abstimmung mit der Leiterin der jeweiligen Kindereinrichtung betreuen zu lassen.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren/ Getränkegeld

- (1) Die Verpflegungskosten für das Mittagessen werden direkt zwischen Caterer und Eltern abgerechnet.
- (2) Getränke werden für alle Kinder in der Kindereinrichtung bereitgestellt. Frühstück und Vesper werden für Kinder von 0 – 3 Jahren in der Kindereinrichtung bereitgestellt.
Der Tagessatz für Getränke beträgt 0,20 €.
Der Tagessatz für Frühstück und Vesper für Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren beträgt 0,50 €.
- (3) Die Verpflegungsgebühren/ das Getränkegeld nach Abs. 1 werden nach tatsächlicher Inanspruchnahme rückwirkend für den Vormonat von den Eltern gemäß Abrechnungsbeleg erhoben.
- (4) Die Verpflegungsgebühren/ das Getränkegeld sind jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA- Lastschriftmandat erfolgen.

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes im Zeitraum der letzten zwölf Monate (ab 01.08.2020 vierundzwanzig Monate) vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder erziehungsberechtigte Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Kind aus Familie mit 1 Kind		Kind(er) aus Familien mit 2 Kindern		Kind(er) aus Familien mit 3 Kindern		Kind(er) aus Familien mit 4 oder mehr Kindern	
halbtags bis 5 h tägl.	ganztags Ø 9 h tägl.	halbtags bis 5 h tägl.	ganztags Ø 9 h tägl.	halbtags bis 5 h tägl.	ganztags Ø 9 h tägl.	halbtags bis 5 h tägl.	ganztags Ø 9 h tägl.
89	127	67	95	44	63	22	32

- (3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde/Stadt nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.
- (4) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadtverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunde, Kindergeldbescheid) zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht sind bei der Stadtverwaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Waltershausen vom 04.08.2008, die Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Waltershausen vom 19.11.2008 sowie die Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Waltershausen vom 31.05.2018 außer Kraft.

Waltershausen, den 06.12.2019

Brychey
Bürgermeister

Siegel